

VELO - CLUB "AN DER SIHL" ZÜRICH

Statuten

1. Gründung

1. Am 19. September 1891 besammelte sich im Restaurant zur "Schmiede" in Wiedikon eine Anzahl Radfahrer und gründete den Veloklub am Uto.

2. An der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 29. September 1891 wurde dann endgültig der Name

Velo - Club "An der Sihl"

angenommen.

2. Zweck

§ 1. Der Club bezweckt die Verbindung einzelner Radfahrer zur Förderung aller Zweige des Radsportes sowie zur Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

§ 2. Der Club besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Mitglied des Clubs kann werden, wer einen unbescholtenen Ruf geniesst.

§ 4. Jüngere Kandidaten sind berechtigt, an Ausfahrten, Fahrübungen usw. teilzunehmen, sofern sie die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder eines allfälligen Vormundes überbringen.

§ 5. Jedem Mitglied ist freigestellt, dem Swiss Cycling (SRB) beizutreten.

§ 6. Mitglieder welche sich um den Club oder um den Radsport im allgemeinen in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können an einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7. Das Recht zur Antragstellung für Ernennung von Ehrenmitgliedern steht dem Vorstand oder einer Gruppe von mindestens fünf Ehrenmitgliedern zu. Vorstand und Ehrenmitgliedergruppe haben sich einen Monat vor der Generalversammlung hierüber zu verständigen.

§ 8. An Ehrenmitglieder wird eine zu bestimmende Auszeichnung verabfolgt.

§ 9. Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in allen Clubangelegenheiten die gleichen Rechte.

4. Aufnahmen

§ 10. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher, auf speziellem Formular erfolgter Anmeldung, welche von einem bisherigen Aktivmitglied durch unterschriebene Empfehlung bestätigt sein muss.

5. Austritt, Streichung und Ausschluss

§ 11. Austritte werden nur auf Ende eines Jahres genehmigt und sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzugeben.

§ 12. Mitglieder, welche die Vereinspflichten nicht erfüllen, die Interessen, den Bestand, die Ehre des Clubs gefährden oder überhaupt durch ehrenrührige Handlungen zu begründeten Klagen Anlass geben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder mit einfacher Stimmenmehrheit gestrichen werden.

§ 13. Mitglieder, welche durch Austritt, Streichung oder Ausschluss der Mitgliedschaft verlustig gehen, verlieren alle Rechte und Begünstigungen als Mitglieder des Clubs.

6. Organisation

§ 14. Die Geschäfte des Clubs besorgen:

- a) der Vorstand
- b) die Versammlung
- c) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung.

§ 15. Alle Einladungen zu Versammlungen, Ausfahrten oder sonstigen Clubanlässen erfolgen durch das Cluborgan oder auch durch ein Zirkular.

§ 16. Der Vorstand besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) die Obmänner
- f) Präsident der Clubhauskommission
- g) Materialverwalter

Im Bedarfsfalle steht ihm das Recht zu, weitere Funktionäre zuzuziehen, welche ebenfalls an einer ordentlichen Generalversammlung zu bestätigen sind.

Gegebenenfalls kann ein Mitglied zwei Chargen übernehmen.

§ 17. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahre. Die Wahlen erfolgen in offener, auf Verlangen geheimer Abstimmung jeweils an einer General- oder ausserordentlichen Generalversammlung, und zwar im ersten Wahlgang mit absolutem und im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr.

§ 18. Während einer Amtsdauer durch Krankheit oder Wegzug ausscheidende Vorstandsmitglieder können auch an einer Versammlung ersetzt werden und treten in die Amtsdauer der Ausscheidenden ein. Vorstandsmitglieder, die eine Wiederwahl nicht wünschen, haben ihre Demission jeweils bis zum 30. November vor Ablauf ihrer Amtsdauer schriftlich bekanntzumachen.

§ 19. Der Generalversammlung, die jeweils im Laufe des ersten Quartals stattzufinden hat, sind folgende statuarische Traktanden vorzulegen:

- a) Schriftlicher Rechenschaftsbericht über alle im Laufe des Jahres vorgekommenen und für den Club von Interesse bleibenden Mitteilungen, über Mitgliederabgang und Mitgliederzuwachs, den Kassaverkehr, Bericht über die sportliche Tätigkeit und deren Erfolge sowie die übrigen gesellschaftlichen Anlässe usw.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.

- d) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie von evtl. ausserordentlichen Beiträgen und Kreditbewilligungen. Budgets.
- e) Mitgliedschaft von Radverbänden.
- f) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes für das laufende Jahr.
- g) Allfällige Anträge zuhanden der GV sind jeweils spätestens vier Wochen vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- h) Erteilung von Ehrenmitgliedschaften.
- i) Statutenrevision.

§ 20. In die Kompetenz einer vom Vorstand einberufenen Versammlung fallen :

- a) Ergänzungswahlen in Vorstand und Kommissionen.
- b) Abnahme von Rechnungen über Feste und besonderen Anlässe.
- c) Bestimmung von Ausfahrten, Beteiligung an Wettbewerben und Festen.
- d) Gewährung von Krediten, sofern sie die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

§ 21. Das Recht der Einberufung des Vorstandes liegt dem Präsidenten ob. Ebenso haben zwei Mitglieder des Vorstandes das Recht zur Einberufung unter vorheriger Bekanntgabe an den Präsidenten.

§ 22. Zur Einberufung einer Versammlung sind vier und zu derjenigen einer ausserordentlichen Generalversammlung sechs Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 23. Bei allen offenen Abstimmungen und Wahlen gilt das relative, bei geheimen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7. Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 24. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen und Austritte, von welchen er der nächsten Versammlung jeweils Kenntnis gibt.

§ 25. Er handhabt die offizielle Vertretung des Clubs und sorgt dafür, dass den Statuten und Reglementen in allen Teilen nachgelebt wird. Er veranlasst die Zusammenstellung und Vorberatung aller Fragen und Vereinsangelegenheiten, welche von der Versammlung zu entscheiden sind, bringt die gefassten Beschlüsse zur Ausführung und verfasst den Rechenschaftsbericht.

§ 26. Der Präsident leitet sämtliche Clubgeschäfte und Verhandlungen. Er besammelt, sooft es ihm nötig erscheint den Vorstand.

§ 27. Der Vizepräsident hat den Präsidenten in allen seinen Funktionen zu unterstützen, und ihn bei Abwesenheit zu vertreten.

§ 28. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, ausser Clubhausangelegenheiten. Er ist für den Versand der Clubnachrichten verantwortlich.

§ 29. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Clubs. Bücher und Kassa sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er ist dem Club gegenüber für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Der Kassier wird zur Führung ordnungsmässiger Bücher, welche vom Vorstand für gut befunden werden, verpflichtet.

§ 30. Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen sowie Versammlungen Protokoll. Über ausserordentliche Sitzungen hat er ebenfalls Protokoll zu führen.

§ 31. Der Materialverwalter führt die Kontrolle über alles Clubinventar, dessen Zuwachs und Abgang und ist für dessen Instandhaltung zu jederzeitiger Verwendung verantwortlich.

§ 32. Protokolle sind vom Aktuar und dem Versammlungsleiter, alle übrigen Korrespondenzen, Verträge usw. vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Aktuar rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die Obmänner sind verantwortlich für die sportliche Tätigkeit ihrer Gruppe sowie die Registrierung deren Erfolge, und Berichterstattung zuhanden des Vorstandes und der Versammlungen. Das ihnen überlassene Material untersteht ihrer Kontrolle.

§ 33. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

§ 34. Der Vorstand verfügt über einen einmaligen Kredit von Fr. 2'500.--.

§ 35. Besonders stark engagierten Vorstandsfunktionären können jährliche Barentschädigungen entrichtet werden. Über den Betrag entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag hin.

8. Pflichten der Mitglieder

§ 36. Der jeweils an der Generalversammlung beschlossene Jahresbeitrag wird für die Aktivmitglieder erhoben.

Neueintretende Mitglieder bezahlen ab Eintrittsjahr.

§ 37. Für Mitglieder, welche die Mitgliederbeiträge bis 30. Juni des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, wird auf den Jahresbeitrag eine Mahngebühr von Franken 5.- erhoben.

§ 38. Der Besuch von Versammlungen und Ausfahrten ist fakultativ, sofern für einzelne Veranstaltungen nicht besondere Vorschriften durch den Vorstand oder eine Versammlung beschlossen werden.

9. Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

§ 39. Der Club veranstaltet in der Regel jährlich eine Anzahl von halb-, ganz- und mehrtägigen Ausfahrten sowie Clubmeisterschaften der einzelnen Sportarten, wofür das Programm den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden muss. Allfällig hierfür aufgestellte Spezialbestimmungen sind an der Generalversammlung zu beschliessen.

Die Aufstellung der Programme ist Sache der Sportgruppen. Jedem Anlass steht ein Obmann vor, dessen Anordnungen die Teilnehmer Folge zu leisten haben.

§ 40. Über die Selektionierung von Mannschaften entscheidet der Vorstand.

§ 41. Im Schosse des Clubs können durch Versammlungsbeschluss Sportgruppen gebildet werden. Das Verhältnis dieser Gruppen zum Club sowie deren Organisation unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Dieselben dürfen sich an Veranstaltungen irgendwelcher Art nur im Auftrag und Namen des Clubs mit Bewilligung des Vorstandes beteiligen.

10. ADS - Clubhaus

§ 42. Das auf dem Flumserberg, Parzelle Nr. 2039 b, und auf dem Grundbuchamt Flums SG unter dem Datum vom 23. Oktober 1967, Beleg Nr. 441, eingetragene Clubhaus ist Eigentum des Velo - Clubs "An der Sihl" Zürich. Das Haus ist unverkäuflich. Über die finanziellen Angelegenheiten entscheidet jährlich die Generalversammlung, in Ausnahmefällen eine ausserordentliche Generalversammlung.

§ 43. Das Clubhaus wird von fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre an der Generalversammlung gewählt werden, verwaltet.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Clubhauspräsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
Beisitzer (Hüttenwarte und evtl. Vertreter der Anteilschein - Inhaber).

Alle Aufgaben der Clubhaus-Kommissionsmitglieder sind im Pflichtenheft der Clubhauskommission geregelt.

Für Änderungen ist die Clubhauskommission zuständig, die zuhanden der Generalversammlung deren Bestätigung bedarf.

11. Schlussbestimmungen

§ 44. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die nicht geschlichtet werden können, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus vier in der Sache unbeteiligten Mitgliedern, wozu jede Partei zwei Mitglieder bestimmt.

Den Vorsitz führt ein von den Parteien gewähltes Mitglied. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist für die Parteien verbindlich.

§ 45. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 46. Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden. Anträge zur Revision der Statuten müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und von demselben mindestens acht Tage vorher durch Zirkular den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 47. Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn die Aktivmitgliedschaft unter sieben gesunken ist. In diesem Falle bleibt es den Mitgliedern freigestellt, den Club aufzulösen oder nicht.

§ 48. Bei Auflösung des Clubs kommen alle Wertgegenstände sowie allfälliges Barvermögen in ein Depot. Sollte sich innerhalb zwei Jahren kein neuer Verein bilden, ist das gesamte Vermögen an eine noch zu bestimmende Stiftung zu überweisen.

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Vorstehende Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 21. März 1920 in Kraft erklärt, an der GV vom 27. Januar 1924 revidiert, an der ausserordentlichen GV vom 23. April 1926 redaktionell bereinigt und erneut an der ausserordentlichen GV vom 25. Februar 1938, an der GV vom 22. Januar 1949, GV vom 15. Januar 1955, GV 18. Januar 1969, GV vom 1. Februar 2002 und GV vom 2. März 2007 revidiert.

Zürich, den 3. März 2007

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Der Sekretär :

Die Protokollführerin:

.....

.....

.....

Daniel Dittli

Bruno Maroggi

Verena Schneider